

Stefan Diefenbach-Trommer

---

## Noch keine Fortschritte im Gemeinnützigkeitsrecht: Von Klarstellungen bis Bürokratie-Entlastung

### Ouvertüre

Der Plan war: Ich stelle hier da, welche Veränderungen am Gemeinnützigkeitsrecht der Bundestag mit dem Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG - ehemals "Jahressteuergesetz 2024 II) beschlossen hat. Die Realität ist: Die geplante Verabschiedung dieses Steuerpakets zum 17. Oktober wurde verschoben und bisher haben sich die Ampel-Parteien nicht geeinigt, was und wann beschlossen wird. Verschiebung und Uneinigkeit liegen nicht an den eher kleinen und für das Steueraufkommen unwirksamen Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht, sondern an anderen Themen im großen Paket. Angesagt ist eine Verabschiedung spätestens in der Woche ab 11. November. Dann steht außerdem der Haushalt auf der Tagesordnung des Bundestages.

### Maßstab: Koalitionsvertrag

Der Entwurf des Steuerfortentwicklungsgesetzes (SteFeG) verpasst die Chance, das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht an europäische und internationale Standards anzupassen und damit Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu stärken und autoritäre Tendenzen auszubremsen. Der Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Grünen und FDP zeigte in diese Richtung. Doch die dort vereinbarten Ziele ("Wir modernisieren das Gemeinnützigkeitsrecht") werden von den Gesetzesentwürfen nicht umgesetzt.

### Ziele des Koalitionsvertrags zur Modernisierung der Gemeinnützigkeit

Vereinbarungen zum Gemeinnützigkeitsrecht im Koalitionsvertrag sind insbesondere (Hervorhebungen von mir, nicht im Original):

- "Wir modernisieren das Gemeinnützigkeitsrecht, um der entstandenen Unsicherheit nach der Gemeinnützigkeitsrechtsprechung des Bundesfinanzhofes entgegenzuwirken und konkretisieren und ergänzen gegebenenfalls hierzu auch die einzelnen Gemeinnützigkeitszwecke. Wir verbinden dies mit Transparenzpflichten für größere Organisationen." (Seite 117, im Abschnitt "Zivilgesellschaft und Demokratie", Kapitel "Freiheit und Sicherheit, Gleichstellung und Vielfalt in der modernen Demokratie)

- "Wir wollen gesetzlich klarstellen, dass sich eine gemeinnützige Organisation innerhalb ihrer steuerbegünstigten Zwecke politisch betätigen kann sowie auch gelegentlich darüber hinaus zu tagespolitischen Themen Stellung nehmen kann, ohne ihre Gemeinnützigkeit zu gefährden. Wir schaffen handhabbare, standardisierte Transparenzpflichten und Regeln zur Offenlegung der Spendenstruktur und Finanzierung." (Seite 165, im Steuerkapitel "Zukunftsinvestitionen und nachhaltige Finanzen")
- "Wir schaffen Rechtssicherheit für gemeinnützigen Journalismus und machen E-Sport gemeinnützig. Wir prüfen mit den Ländern eine Förderung unabhängiger Verlage, um die kulturelle Vielfalt auf dem Buchmarkt zu sichern." (Seite 123)
- "Wir werden bestehende steuerrechtliche Hürden für Sachspenden an gemeinnützige Organisationen durch eine rechtssichere, bürokratiearme und einfache Regelung beseitigen, um so die Vernichtung dieser Waren zu verhindern." (Seite 166)
- "Wir wollen das zivilgesellschaftliche Engagement durch die Stärkung gemeinnütziger Tätigkeit über Grenzen hinweg fördern. Wir wollen EU-Rechtsformen für Vereine und Stiftungen, die Äquivalenzprüfungen für Gemeinnützigkeit aus anderen Mitgliedstaaten vereinfachen und so grenzüberschreitende Spenden und Kooperationen EuGH-konform erleichtern." (Seite 132f.)

### **Internationale Standards: Zivilgesellschaft als rechtsstaatliche Institution**

Würde der Gesetzesentwurf diese Ziele erfüllen, würde er auch die wiederholten Rügen der EU-Kommission im Bericht zur Rechtsstaatlichkeit erledigen (zuletzt 2024)<sup>1</sup>. Die EU-Kommission beschreibt in ihrem Bericht zur Rechtsstaatlichkeit ihr Verständnis von Zivilgesellschaft: "Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger sind wichtige Akteure im System der gegenseitigen Kontrolle. Sie fungieren als Kontrollinstanzen für Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit und tragen aktiv zur Förderung und zum Schutz der Werte und Grundrechte der EU bei."<sup>2</sup>

### **Startpunkt 1: Regierungsentwurf**

Der Regierungsentwurf für das "Steuerfortentwicklungsgesetz" löst nur einen der im Koalitionsvertrag benannten Punkte. Im Gesetzesentwurf ist in Artikel 8 (Änderung der Abgabenordnung), Ziffer 2, eine Ergänzung des § 58 AO um eine weitere Ausnahme vom

---

<sup>1</sup> "Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland" im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, veröffentlicht am 24.7.2024: [https://commission.europa.eu/document/download/3d1a2f80-5989-4364-a9e6-d925d4a1c900\\_de?filename=17\\_1\\_58059\\_coun\\_chap\\_germany\\_de.pdf](https://commission.europa.eu/document/download/3d1a2f80-5989-4364-a9e6-d925d4a1c900_de?filename=17_1_58059_coun_chap_germany_de.pdf) - Empfehlungen auf Seite 3, Details Seite 34.

<sup>2</sup> Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024: Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union, veröffentlicht am 24.7.2024: [https://commission.europa.eu/document/download/27db4143-58b4-4b61-a021-a215940e19d0\\_de?filename=COM\\_2024\\_800\\_1\\_DE\\_ACT\\_part1\\_v1.pdf](https://commission.europa.eu/document/download/27db4143-58b4-4b61-a021-a215940e19d0_de?filename=COM_2024_800_1_DE_ACT_part1_v1.pdf), Seite 40.

Ausschließlichkeitsgebot vorgesehen: "[Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass] eine Körperschaft außerhalb ihrer Satzungszwecke gelegentlich zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt."

Die vorgeschlagene Formulierung ist nicht perfekt, aber hilfreich. Letztlich vollzieht das Gesetz damit lediglich nach, dass auch gemeinnützige Organisationen selbstverständlich Grundrechtsträgerinnen sind, die etwa das Recht auf freie Meinungsäußerung genießen. Eine solche Klarstellung ist dennoch hilfreich. Eine gesetzliche Normierung ist für alle Anwenderinnen klarer und verbindlicher als eine Erlassregelung. Zudem ist der Bezug auf "gelegentliche" Stellungnahmen (also eine Stellungnahme aufgrund eines konkreten Anlasses) spezifischer und weniger unklar als die seit anderthalb Jahren im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) stehende Erlaubnis "vereinzelter" Stellungnahmen, die suggeriert, dass es eine mengenmäßige Begrenzung geben könnte. Eine Begrenzung solcher Grundrechtsausübungen kann sich aber nur auf den Mittelaufwand beziehen.

Neue gemeinnützige Zwecke sieht der Regierungsentwurf gar nicht vor. Überraschend wurde mit dem Jahressteuergesetz 2024 ein neuer Zweck "Förderung wohngemeinnütziger Zwecke" eingeführt. Dies zeigt, dass neue, auch umfassend erläuterte gemeinnützige Zwecke möglich sind. Die Wohngemeinnützigkeit wird im Gesetzestext mit 67 Wörtern definiert. Weitere gemeinnützige Zwecke sind im Regierungsentwurf nicht vorgesehen. Anders als im Koalitionsvertrag vereinbart wurde offenbar nicht ergebnisoffen geprüft, ob Zwecke ergänzt oder konkretisiert werden sollten, um Rechtssicherheit zu schaffen oder das Gemeinnützigkeitsrecht zu modernisieren.

Eine Überraschung bereits im Referent:in-Entwurf zum Gesetz war, dass damit die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung komplett abgeschafft werden soll. Derzeit sieht die Abgabenordnung für alle gemeinnützigen Organisationen vor, dass jeder eingenommene Euro spätestens bis Ende des übernächsten Jahres ausgegeben werden muss. 2020 wurde bereits eine Ausnahme ins Gesetz aufgenommen: Das gilt nicht für kleine Vereine bis zu Einnahmen von 45.000 Euro im Jahr. Die größeren Vereine lösen die Aufgabe meist mit Rücklagen. Diese Regelung wurde offenbar von niemandem gefordert außer aus der Finanzverwaltung. Die versprochene Bürokratie-Entlastung wäre vor allem bei Finanzämtern eingetreten.

## **Startpunkt 2: Bundesrat, Finanzausschuss und Debatte**

Gemäß dem Struckschen Gesetz, dass kein Gesetz den Bundestag so verlässt, wie es hinein geht, wurden in der Debatte bereits einige wahrscheinliche Änderungen deutlich. Zu nichts davon gibt es einen offiziellen Beschluss aus dem Bundestag, etwa aus dem Finanzausschuss. Es gibt beschlossene Anregungen aus der Länderkammer (dem Bundesrat); aber noch keine Entscheidung im Bundestag dazu.

Was so zu hören ist:

- Statt der kompletten Aufgabe des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung soll die Grenze für "kleine" Vereine erheblich erhöht werden. Zu hören waren Einnahmengen-Grenzen zwischen 80.000 und 200.000 Euro, ab denen die Pflicht nicht mehr gelten soll.
- Auf E-Sport als neuer Zweck wurde sich wohl geeinigt - unklar ist wohl immer noch die genaue Formulierung.
- Auf Journalismus als neuen gemeinnützigen Zweck wurde sich nicht geeinigt. Auf Regierungsebene wurde vereinbart, dass dies "untergesetzlich" geschehen soll, also mit einer Regelung im Anwendungserlass (AEAO). Dazu gibt es bisher aber wohl keinen Konsens mit den Landesfinanzministerien.
- Diskutiert wird wohl noch, ob die Regelung für Äußerungen über die eigenen Zwecke hinaus sinnvoll ergänzt werden soll durch eine gesetzliche Regelung zu politischen Mitteln zur Förderung eigener gemeinnütziger Zwecke - etwa die Demonstration für Klimaschutz oder die Forderung nach einer neuen städtischen Sporthalle. Seit Monaten tauchen immer wieder Vorschläge auf, die dabei eine quantitative Grenze gesetzlich festschreiben wollen, etwa "nicht überwiegend" oder "im Hintergrund". Das wäre jedoch ein Rückschritt. Die Behauptung, dass Mittel wie Demonstrationen oder Gespräche mit Politiker:innen eine andere Art von Mitteln seien, ist bisher nur eine Interpretation - eine Interpretation von verschiedenen. Eine andere Interpretation ist, dass es weder eine gesetzliche noch eine verfassungsrechtliche Beschränkung der freien Mittelwahl gibt, so lange diese nicht auf die Förderung von Parteien gerichtet ist.
- ...und natürlich sollen im Vor-Wahl-Jahr die Freibeträge für Ehrenamts- und Übungsleiter:in-Pauschale angehoben werden - das könnte tatsächlich Steuern kosten.

Diese Infos sind fast auf der Ebene von Gerüchten. Am Ende wäre es doch sehr verwunderlich, wenn der Bundestag die Förderung von Menschenrechten oder Rechtsstaatlichkeit weniger wichtig nimmt als die Förderung von E-Sport.

### **Gerechte Entlastung von Bürokratie**

Beispiele zu fehlenden gemeinnützigen Zwecken oder auch der Unsicherheit bei politischen Mitteln für gemeinnützige Zwecke kennen inzwischen fast alle, die sich mit Gemeinnützigkeitsrecht beschäftigen. Über die prominenten Fälle von Attac, dem Hamburger Landesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), dem "Demokratischen Zentrum Ludwigsburg" (DemoZ) oder der Online-Plattform innn.it hinaus gibt es viele Vereine, die nicht wollen, dass ihr Fall öffentlich genannt wird. Die Beispiele gehen von öffentlichen Rufen zum Entzug der Gemeinnützigkeit über Anzeigen beim Finanzamt, reichen von schriftlichen Nachfragen des Finanzamtes bis zu einer (vorläufigen) Aberkennung der Gemeinnützigkeit. Vor Gericht landet kaum einer der Fälle. Belastend sind sie alle.

Beispiele für Probleme mit der zeitnahen Mittelverwendung dagegen kenne ich keine - obwohl ich mich intensiv umgehört und gefragt habe. Ein paar Konstruktionen möglicher Probleme habe ich gehört, mehr nicht.

Dass dennoch das Finanzministerium und die Bundesregierung so einen radikalen Schnitt vorschlagen, noch dazu ohne jede Konsultation mit Fachleuten (ob Jurist:innen oder Dachverbänden), ist mehr als verwunderlich: Eventuell sagt es etwas darüber aus, warum es keine Zivilgesellschafts-Gipfel im Kanzler:inamt oder bei Fraktionen gibt.

Im engeren Sinne ist die Gemeinnützigkeit mit ihren Vorschriften und Prüfungen, mit durchaus vielen Details komplett eine bürokratische Belastung für Vereine. Aber wie so oft ist Bürokratie im Prinzip sinnvoll und ein Grundstein von Rechtsstaatlichkeit: Ganz gut, dass weder über einen Wohngeld-Antrag noch einen Bauantrag noch über den Antrag auf Gemeinnützigkeit nach Belieben einer Sachbearbeiterin entschieden wird oder danach, wie nett der Antragsteller ist oder wie gut die beiden sich kennen. Sondern nach festen Kriterien, die für alle gleich sind.

Dadurch entsteht Sicherheit und Vertrauen. Auf den Status der Gemeinnützigkeit verlassen sich Spender:innen und auch Fördermittel-Geber:innen, ob die Bürgermeisterin einer Kleinstadt oder die große gemeinnützige Privat-Stiftung. Würde der Verdacht entstehen, dass gemeinnützige Vereine Geld horten statt es in die Gesellschaft zu investieren, könnte der gesamte Sektor in Verruf geraten. Darum ist eine komplette Abschaffung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung überstürzt und gefährlich.

Hätten die Fraktionen und Abgeordneten nicht erst im Herbst der Ampel-Koalition, sondern bereits vor ein oder zwei Jahren begonnen, das wichtige Thema Gemeinnützigkeit ernsthaft zu behandeln und Vorschläge gemeinsam mit Betroffenen und Expert:innen zu verhandeln, wären viel bessere Alternativen entstanden. Für eine tatsächliche Bürokratie-Entlastung sowohl bei Vereinen wie auch in Finanzämtern, für eine gute Balance von Vereinfachung und notwendiger Kontrolle, könnten die im Folgenden skizzierten Schritte hilfreich sein.

### **Unterscheidung von kleinen und großen Vereinen**

Bei Gedanken zur Belastung gemeinnütziger Organisationen ist eine Fallunterscheidung mindestens zwischen großen und kleinen Organisationen nötig. Die ganz überwiegende Mehrheit gemeinnütziger Organisationen wird rein ehrenamtlich geführt und hat nur geringe bis keine Einnahmen. Doch für diese Vereine gelten die gleichen Anforderungen wie für Vereine mit hauptamtlichem Apparat und ggf. großen Geschäftsbetrieben. In diesen großen Organisationen bis hin zu Trägern der Wohlfahrt sind ganz andere Anforderungen belastend als bei der Mehrzahl der Vereine. Beide Herausforderungen sind relevant, aber brauchen verschiedene Lösungen und Betrachtungen.

Die Belastung der kleinen Vereine ist häufig nicht der bürokratische Akt als solcher, sondern die Angst, etwas falsch zu machen und dafür ultimative Konsequenzen bis zum Verlust der Gemeinnützigkeit zu erfahren. Es geht um Angst als Kostenaspekt.

Um zwischen großen und kleinen Vereinen zu unterscheiden, ist die 2020 eingeführte Nichtaufgriffsgrenze für die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Ziff. 5 AO)

sinnvoll. Der damals eingeführte Betrag von 45.000 Euro orientierte sich am Freibetrag für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (§ 64 Abs. 3 AO).

Der Einfachheit halber (also: zur Entbürokratisierung) sollten beide Beträge gemeinsam angehoben werden. Weitergehend könnten "kleine" Vereine unter dieser Einnahmegrenze weitere Erleichterungen erhalten, zum Beispiel:

*Keine Pflicht zur Aufzeichnung nach Sphären.*

Diese Pflicht könnte ohne Folgen entfallen, da bei einem solchen "kleinen" Verein alle Aktivitäten steuerfrei sind. Die Sphären dienen vor allem zur Abgrenzung und Kontrolle verschiedener Steuerpflichten. Der klassische Fehler ist: Ein Verein führt einen Kuchenverkauf oder Flohmarkt durch - das sind dann Einnahmen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, die gesondert erfasst werden müssen. Selbst, wenn es nur um 3.000 Euro geht und keine Steuern anfallen.

*Keine Kontrolle des Verlustausgleichs.*

Verluste in steuerpflichtigen Geschäftsbetrieben dürfen nicht mit Mitteln aus der Sphäre des Idealvereins ausgeglichen werden. Diese Vorgabe könnte für kleine Vereine entfallen. Dies wäre eine tatsächliche Entlastung aller Beteiligten ohne Verluste bei der Kontrolle oder bei Steuereinnahmen.

Frei- und Grenzbeträge sind manchmal tückisch, denn sie befreien nicht immer: Ein Verein muss nachweisen, dass er noch unter der Grenze liegt. Das ist aber bei einem Messwert wie "Summe der Einnahmen eines Jahres" sehr leicht. Diese Summe aller Einnahmen eines Jahres (oder des laufenden Jahres) sollte jeder Vorstand leicht feststellen können. Die Summe nach Sphären festzustellen, erfordert deutlich höheren Aufwand.

Hier besteht auch kaum die Gefahr wie bei anderen Freibeträgen, dass wegen eines Cent Überschreitung plötzlich alles anders ist: Das Gros der Vereine liegt entweder klar unter der Grenze (klein) oder klar darüber (mit Angestellten, größere Betriebe). Wer sich auf die Grenze zubewegt, erkennt das frühzeitig und muss erst dann beginnen, sich mit Kompliziertheiten wie den vier Sphären zu beschäftigen.

Der Extremfall, dass so ein kleiner Verein ausschließlich Einnahmen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielt, wäre sicher selten, aber unproblematisch, wenn die Grenzen gleich sind.

### **Erweiterung: Entlastung mittelgroßer Vereine**

Wer weitergehen will, könnte noch eine weitere Grenze definieren für mittelgroße Vereine. Vereine, die über der Grenze für zeitnahe Mittelverwendung liegen (derzeit 45.000 Euro) und unter einer zu definierenden Einnahme-Grenze. In dieser Gruppe sollten Vereine sein, die keine professionelle Leitung haben oder zumindest im angestellten Personal nicht so ausdifferenziert sind, dass es Profis für Buchhaltung gibt. Diese "mittleren" Vereine könnten z.B. entlastet werden durch:

- Längere Frist für zeitnahe Mittelverwendung bei außerordentlichen Einnahmen (etwa fünf statt zwei Jahre). Außerordentliche Einnahmen könnten dann langsam verbraucht werden.
- Vereinfachte Regeln zur Rücklagenbildung.

Die oben beschriebenen "kleinen" Vereine brauchen diese Entlastungen nicht, da sie bereits von der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung ausgenommen wären. Alle anderen geltenden und oben beschriebenen Differenzierungen würden für die mittelgroßen Vereine gelten. Für alle anderen (großen) Vereine würde weiterhin die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung spätestens im zweiten Jahr nach Einnahme gelten.

### **Sanktionen bei Fehlern statt Angst vor dem Verlust der Gemeinnützigkeit**

Gegen die Angst vor der finalen Sanktion "Verlust der Gemeinnützigkeit" könnte helfen und jeder einzelne bürokratische Schritt in einem Verein leichter werden, wenn lediglich faire Sanktionsregeln im Fall von Verstößen drohen. Zusätzlich könnte eine geregelte Möglichkeit zum Ausstieg aus der Gemeinnützigkeit bzw. bei finaler Aberkennung entlasten. Bisher sind die Folgen kaum kalkulierbar.

### **Verbindliche Auskünfte**

Die Unsicherheit in der Praxis könnte sinken, wenn Vereine von Finanzämtern kostenfrei verbindliche Auskünfte zu Einzelfragen erhalten könnten statt wie bisher auf die lediglich alle drei Jahre erfolgende Prüfung der Gemeinnützigkeit warten zu müssen, verbunden eventuell mit Sanktionen. Dies sollte ein anderes Verfahren sein als die bestehende komplizierte "verbindliche Auskunft" in Steuerfragen. Und auch sie könnte begrenzt werden auf "kleine" oder "mittelgroße" Vereine.

### **Abschluss**

Ein großer Wurf in der Gemeinnützigkeit ist vor der nächsten Bundestagswahl leider nicht mehr zu erwarten. Dass die für Ende November angekündigte Engagement-Strategie des Bundes hier Richtung und Schritte skizziert, ist ebenfalls unwahrscheinlich. Das ist fatal, denn die Zivilgesellschaft als Summe von Vereinen, Stiftungen und mehr, das zivilgesellschaftliche Engagement ist eine notwendige Institution einer freiheitlichen und rechtsstaatlichen Demokratie - nach den drei staatlichen Gewalten und einer freien Presse. Diese Institutionen müssen vor autoritären Tendenzen geschützt werden und sie müssen gestärkt werden, um autoritäre Politik zu begrenzen. Auch in Deutschland. Bevor Demokratie-Feind:innen Sperr-Minoritäten in Parlamenten erhalten.

Vor der Bundestagswahl ist die Chance fast vertan. Demokratische Parteien könnten sich aber in ihren Wahlprogrammen positionieren und in einem eigenständigen Kapitel zu Demokratiep Politik auch Engagement-Politik in allen Facetten beleuchten: Von Gemeinnützigkeit über Fördermittel bis zu anderen Rechtsfragen; zusammen mit Wahlrecht und Parteienrecht. Denn das muss zusammen gedacht und entschieden werden - zum Schutz einer lebendigen Demokratie.

## **Zum Weiterlesen**

*Stellungnahme der Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung" zum Steuerfortentwicklungsgesetz:*

<https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/wp-content/uploads/2024/10/Allianz-Rechtssicherheit-Stellungnahme-Steuerfortentwicklungsgesetz-2024-10-16-public.pdf>

*Infos zum Steuerfortentwicklungsgesetz beim Bundestag:*

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw41-pa-finanzen-steuerfortentwicklungsgesetz-1020938>

*Was vor der Sommerpause geschah:*

<https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/warten-auf-das-jahressteuergesetz>

*Zwischenbilanz der Ampel bei Rahmenbedingungen für Engagement (Bundesverband Deutscher Stiftungen):*

[https://www.stiftungen.org/fileadmin/stiftungen\\_org/Verband/Wer\\_Wir\\_sind/Stellungnahmen/Zwischenbilanz\\_Ampelregierung\\_-\\_Checkliste\\_Forderungen\\_zum\\_KoaV.pdf](https://www.stiftungen.org/fileadmin/stiftungen_org/Verband/Wer_Wir_sind/Stellungnahmen/Zwischenbilanz_Ampelregierung_-_Checkliste_Forderungen_zum_KoaV.pdf)

*Prof. Dr. Sebastian Unger zu politischer Betätigung gemeinnütziger Stiftungen:*

<https://www.stiftungswelt.de/wissen/politische-betaetigung-gemeinnuetziger-stiftungen.html>

## **Autor:**

**Stefan Diefenbach-Trommer** ist Vorstand der Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung und beschäftigt sich dort seit 2015 im Auftrag von mittlerweile mehr als 200 Vereinen und Stiftungen mit dem Gemeinnützigkeitsrecht.

**Kontakt:** [diefenbach-trommer@zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de](mailto:diefenbach-trommer@zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de)

**Weitere Infos:** <https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de>

BBE-Newsletter für Engagement und Partizipation in Deutschland

Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

[newsletter@b-b-e.de](mailto:newsletter@b-b-e.de)

[www.b-b-e.de](http://www.b-b-e.de)